

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1977	Nummer 55
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7843	30. 6. 1977	RdErl d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	730

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 6. 1977	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1977	734
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 35 v. 5. 7. 1977	748

I.

7843

**Richtlinien
über die Durchführung der Prämienregelung
für die Nichtvermarktung von Milch
und Milcherzeugnissen und die Umstellung
der Milchkuhbestände**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1977 - II C 2 - 50.04 - 6008

Maßgeblich für die Durchführung der Prämienregelung sind die folgenden Rechtsnormen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977 S. 1) - Ratsverordnung -,
- Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission vom 15. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977 S. 24) - Kommissionsverordnung -,
- Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) - MOG-Verordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahlrecht (Artikel 1 Abs. 1 Ratsverordnung)

Eine Prämie wird nach Wahl des Antragstellers entweder für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Nichtvermarktungsprämie) oder für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie) gewährt.

1.2 Im Sinne der Prämienregelung ist

1.21 Erzeuger (Artikel 5 Ratsverordnung):

1.211 eine natürliche oder juristische Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, der im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegt und der Haltung von Rindern dient,

1.212 eine Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, die im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft landwirtschaftliche Betriebsmittel zur gemeinschaftlichen Rinderhaltung nutzt;

1.22 Betrieb (Artikel 5 Ratsverordnung):

die Gesamtheit der von einem Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

1.23 Milchkuh (Artikel 5 Abs. 1 Kommissionsverordnung):

das weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt hat; als Milchkuh gilt auch die Färse, hinsichtlich derer glaubhaft gemacht wird, daß sie spätestens innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gekalbt oder verworfen hat;

1.24 Milchvieh (Artikel 5 Abs. 1 Kommissionsverordnung):

die Gesamtheit der weiblichen Hausrinder mit mindestens 6 Monaten, die zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet sind;

1.25 fleischrassige Kuh (Artikel 5 Abs. 1 Kommissionsverordnung):

das weibliche Tier von Hausrindern, das

1.251 mindestens einmal gekalbt hat und einer der Rassen angehört, deren Zuchtziel ausschließlich oder betont auf die Fleischleistung ausgerichtet ist oder

1.252 aus der Kreuzung mit einem im Herdbuch eingetragenen Bullen einer solchen Rasse hervorgegangen ist oder

1.253 aus der Paarung mit einem Bullen stammt, der entweder selbst oder dessen Vater mit positivem Ergebnis auf Fleischleistung geprüft worden ist. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn die Prüfung in einer Eigenleistungs- oder Nachkommensprüfung auf Station erfolgt ist und der geschätzte Zuchtwert über dem Durchschnitt vergleichbarer Tiere liegt; als fleischrassige Kuh gilt auch die fleischrassige Färse, hinsichtlich derer glaubhaft gemacht wird, daß sie spätestens innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gekalbt oder verworfen hat;

1.26 Großvieheinheit (Artikel 4 Abs. 2 Kommissionsverordnung):

1.261 ein Hausrind im Alter von mindestens zwölf Monaten;

1.262 zwei Hausrinder im Alter von mindestens sechs, aber weniger als zwölf Monaten;

1.263 fünf Schafe im Alter von mindestens zwölf Monaten.

1.264 Für die Tiere, die nicht während des gesamten Kalenderjahres gehalten werden, wird der Ansatz entsprechend gekürzt.

1.27 Für die Berechnung der abgegebenen Milchmengen gilt (Artikel 3 Kommissionsverordnung):

1.271 1 Kilogramm Milch entspricht 1 Liter Milch

1.272 1 Kilogramm Butter entspricht 23 Litern Milch

1.273 1 Kilogramm Käse entspricht 10 Litern Milch

1.274 1 Kilogramm MilCHFett entspricht 27 Litern Milch

2 Antragsverfahren (§ 2 MOG-Verordnung):

2.1 Die Prämie wird nur auf schriftlichen Antrag nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster gewährt. Der Antrag ist in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. März 1978 in dreifacher Ausfertigung bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

2.2 Der Genehmigungsbescheid enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß der Begünstigte für die Rücksendung der Kennkarte (vgl. Nummer 7.2) verantwortlich ist und ihm angeraten wird, im Falle des Verkaufs des Rindes geeignete vertragliche Sicherheiten für die Rücksendung vorzusehen.

3 Bemessung des Prämienbetrages (Artikel 4 Ratsverordnung):

3.1 Die Höhe beider Prämien richtet sich nach der Menge Milch bzw. in Milchäquivalente umgerechneter Milcherzeugnisse, die vom Erzeuger im Kalenderjahr 1976 vermarktet wurde; sie wird jedoch höchstens für eine Menge von 120 000 Kilogramm gewährt.

3.2 Die Prämie wird zusätzlich zu Beihilfen im Rahmen von Programmen zur Ausmerzung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose gewährt. Beteiligt sich der Erzeuger zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung an einem der genannten Programme, so wird die Höchstgrenze von 120 000 Kilogramm

3.21 erhöht um die Mengen, die der Anzahl der von den genannten Krankheiten betroffenen Milchkühe entspricht, sofern diese Anzahl nicht 20 v.H. des Milchkuhbestandes überschreitet;

3.22 nicht angewandt, wenn mehr als 20 v.H. der über zwei Jahre alten weiblichen Rinder von Brucellose befallen sind und der Erzeuger sich verpflichtet hat, alle weiblichen Rinder seines Betriebes innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Genehmigung des Antrags abzuschlachten.

- 3.23 Falls die Voraussetzungen nach den Nummern 3.21 und 3.22 gleichermaßen vorliegen, kommt die Regelung nach Nummer 3.22 zur Anwendung.
- 3.3 Nichtvermarktungsprämie:
Die Prämie beträgt
- 3.31 für die ersten 30 000 Kilogramm 95 v.H. des zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags geltenden Richtpreises für Milch,
- 3.32 für die darüber hinaus gehende Menge bis einschließlich 50 000 Kilogramm 90 v.H. des genannten Richtpreises und
- 3.33 für die Mengen über 50 000 Kilogramm bis 120 000 Kilogramm 75 v.H. des genannten Richtpreises.
- 3.4 Umstellungsprämie:
Die Umstellungsprämie beträgt einheitlich 90 v.H. des zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags geltenden Richtpreises für Milch, in jedem Fall jedoch mindestens so viel, wie die Nichtvermarktungsprämie bei gleicher Vermarktungsmenge betragen würde.
- 4 Nichtvermarktungsprämie im einzelnen (Artikel 2 Ratsverordnung):
- 4.1 Zur Erlangung der Prämie muß der Erzeuger der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags noch eine seiner Vermarktung von Milch oder in Milchäquivalente umgerechneten Milcherzeugnissen im Kalenderjahr 1976 entsprechende Anzahl Milchkühe in seinem Betrieb hält und entsprechende Milchmengen vermarktet. Die Verminderung der Vermarktungsmenge um bis zu 10 v.H. bleibt dabei außer Ansatz. Unterschreitet die Vermarktungsmenge zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags die Vermarktungsmenge 1976 um mehr als 10 v.H., wird die Prämie entsprechend gekürzt.
- 4.2 Zur Erlangung der Prämie muß sich der Erzeuger verpflichten,
- 4.21 während eines fünfjährigen, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags beginnenden Nichtvermarktungszeitraums weder Milch noch Milcherzeugnisse seines Betriebes zu verkaufen noch kostenlos abzugeben,
- 4.22 vom Tage der Antragstellung an bis zum Ende des Nichtvermarktungszeitraums
- 4.221 anderen weder die Nutzung seines Betriebes oder eines Teils desselben für die Milchviehhaltung zu gestatten,
- 4.222 sein Milchvieh weder an andere zu vermieten noch ihnen sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen,
- 4.223 sein Milchvieh nur zur Schlachtung oder zur Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) zu verkaufen.
- 4.3 Die in Nummer 4.2 genannten Verpflichtungen obliegen nicht Erzeugern, die ihre Tätigkeit aufgrund der Richtlinie 72/160/EWG vom 17. April 1972 (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972 S. 9) nach Ablauf von mindestens zwei Jahren des Nichtvermarktungszeitraums einstellen. Sie brauchen bereits erhaltene Prämienbeträge nicht zurückzuzahlen, sind jedoch von einer späteren Gewährung der Prämie ausgeschlossen. Erzeuger, die ihre Tätigkeit aufgrund der genannten EWG-Richtlinie nach Ablauf von drei Jahren des Nichtvermarktungszeitraums einstellen, erhalten für das dritte Jahr des Nichtvermarktungszeitraums 37,5 v.H. der Prämie, sobald der nach der genannten EWG-Richtlinie eingereichte Antrag genehmigt und der Meldebehörde nachgewiesen worden ist, daß die Milchkühe abgeschlachtet worden sind.
- 4.4 50 v.H. der Prämie werden innerhalb der ersten drei Monate des Nichtvermarktungszeitraums gezahlt. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Raten im dritten und fünften Jahr des Nichtvermarktungszeitraums unter der Voraussetzung gezahlt, daß der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der bei
- der Beantragung der Prämie eingegangenen Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- 5 Umstellungsprämie im einzelnen (Artikel 3 Ratsverordnung):
- 5.1 Zur Erlangung der Prämie muß der Erzeuger der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er
- 5.11 im Kalenderjahr 1976 mindestens 50 000 Kilogramm Milch oder in Milchäquivalente umgerechnete Milcherzeugnisse vermarktet hat, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags noch eine seiner im Kalenderjahr 1976 erfolgten Vermarktung von Milch bzw. Milcherzeugnissen entsprechende Anzahl Milchkühe in seinem Betrieb hält und entsprechende Milchmengen vermarktet oder
- 5.12 zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags mindestens 15 Milchkühe – einschließlich mehr als zwei Jahre alter trächtiger Färsen – in seinem Betrieb hält.
- 5.13 Die Verminderung der Vermarktungsmenge um bis zu 10 v.H. bleibt dabei außer Ansatz. Unterschreitet die Vermarktungsmenge zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags die Vermarktungsmenge 1976 um mehr als 10 v.H., wird die Prämie entsprechend gekürzt.
- 5.2 Zur Erlangung der Prämie muß sich der Erzeuger verpflichten,
- 5.21 während eines vierjährigen, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags beginnenden Umstellungszeitraums weder Milch noch Milcherzeugnisse seines Betriebes zu verkaufen oder kostenlos abzugeben,
- 5.22 vom Tage der Antragstellung an bis zum Ende des Umstellungszeitraums
- 5.221 anderen weder die Nutzung seines Betriebes oder eines Teils desselben für die Milchviehhaltung zu gestatten,
- 5.222 sein Milchvieh weder an andere zu vermieten, noch ihnen sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen,
- 5.223 sein Milchvieh nur zur Schlachtung oder zur Ausfuhr in ein Drittland zu verkaufen;
- 5.23 während des Umstellungszeitraums in seinem Betrieb eine Anzahl ausgewachsener Rinder oder Schafe zu halten, die der Anzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags in demselben Betrieb gehaltenen Einheiten ausgewachsener Rinder entspricht oder sie übersteigt; diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die in dem Betrieb gehaltene Anzahl ausgewachsener Rinder oder Schafe während elf Monaten eines jeden betroffenen Kalenderjahres mindestens der Anzahl entspricht, für die der Antrag genehmigt worden ist.
- 5.24 Hält der Erzeuger weiterhin Milchkühe, muß er der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er seinen Milchviehbestand so ausgerichtet hat, daß spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags mindestens 80 v.H. der in seinem Betrieb gehaltenen Milchkühe oder trächtigen Färsen fleischrassig im Sinne der in Nummer 1.25 gegebenen Begriffbestimmungen sind.
- 5.3 60 v.H. der Prämie werden innerhalb der ersten drei Monate des Umstellungszeitraumes gezahlt. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Raten im dritten und vierten Jahr des Umstellungszeitraums unter der Voraussetzung gezahlt, daß der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der bei der Beantragung der Prämie eingegangenen Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- 6 Beginn des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums (Artikel 2 Abs. 5 Kommissionsverordnung):
Der Erzeuger hat der Bewilligungsbehörde den Tag des Beginns des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums vorher schriftlich mitzuteilen.

- 7 Ohrmarke, Kennkarte (Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 7 Kommissionsverordnung, § 3 MOG-Verordnung):
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde kennzeichnet jedes zum Betrieb des Erzeugers gehörende, mindestens sechs Monate alte weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist, mit einer besonderen, das Tier unverwechselbar kennzeichnenden Ohrmarke.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde stellt außerdem für jedes der in Nummer 7.1 bezeichneten Tiere eine Kennkarte in dreifacher Ausfertigung aus. Das Original (Ausfertigung A) sowie eine Kopie (Ausfertigung B) erhält der Erzeuger, eine weitere Kopie (Ausfertigung C) verbleibt bei der Bewilligungsbehörde. Die Kennkarte erhält als Seriennummer die Nummer der Ohrmarke.
- 7.3 Der Erzeuger hat auf der Kennkarte den Tag des Beginns des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums zu vermerken. Die Bewilligungsbehörde trägt dieses Datum in die bei ihr befindlichen Unterlagen ein.
- 7.4 Das Original der Kennkarte begleitet das Tier bis zur Schlachtung, die Ausfertigung B verbleibt beim Erzeuger. Das Original der Kennkarte wird bei jeder Übernahme der Milchkuh um den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Übernehmers ergänzt.
- 7.5 Der Erzeuger trägt dafür Sorge, daß derjenige, der zum Zeitpunkt der Schlachtung (des Verendens) über die Milchkuh zu verfügen berechtigt ist, die Schlachtung sowie den Zeitpunkt der Schlachtung von dem Leiter des Schlachthofs bzw. einer zu seiner Vertretung berechtigten Person oder einem für die Fleischbeschau zuständigen Tierarzt oder dem Fleischbeschauer in die Ausfertigung A der Kennkarte eingetragen und durch die Unterschrift der eintragenden Person bestätigen läßt. Die Schlachtung darf auf der Kennkarte nur vermerkt werden, wenn die Numerierung der Ohrmarke der geschlachteten Kuh mit der auf der Kennkarte übereinstimmt. Die die Bestätigung der Schlachtung vornehmende Person vermerkt auf der Kennkarte die Schlachtnummer. Für die Schlachtung sind alle Schlachtstätten zugelassen.
- 7.6 Die die Bestätigung der Schlachtung (des Verendens) vornehmende Person (Nummer 7.5 Satz 1) sendet die Kennkarte unverzüglich an den Erzeuger zurück.
- 7.7 Abgesehen von einem Fall höherer Gewalt gilt der Nachweis der Schlachtung nur als erbracht, wenn der Erzeuger das mit der Schlachtbestätigung versehene Original der Kennkarte der Bewilligungsbehörde vorlegen kann.
- 8 Ausfuhr der erfaßten Tiere in Drittländer (Artikel 7 Abs. 7 Kommissionsverordnung, § 3 Abs. 3 MOG-Verordnung):
Wird ein nach Nummer 7.2 erfaßtes Tier während des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums in ein Drittland ausgeführt, wird das mit dem entsprechenden Vermerk versehene Original der Kennkarte von der zuständigen Zollstelle unmittelbar an den Erzeuger zurückgesandt. Nummer 7.7 gilt entsprechend.
- 9 Betriebsübernahme (Artikel 6 Ratsverordnung, Artikel 8 Abs. 4 Kommissionsverordnung):
- 9.1 Während des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums ist es den sich an der Prämienmaßnahme beteiligenden Erzeugern nicht untersagt, ihren Betrieb auf einen anderen zu übertragen. Der Betriebsnachfolger kann sich schriftlich verpflichten, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen. In diesem Fall behält der Vorgänger die bereits gezahlten Prämienbeträge, der Restbetrag wird an den Betriebsnachfolger gezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Betrieb nur teilweise übertragen wird. Geht der Betriebsnachfolger die genannte Verpflichtung nicht ein, hat der Vorgänger die bereits gezahlten Beträge zurückzuzahlen. Im Falle der teilweisen Überlassung bestimmt sich der zurückzuzahlende Betrag nach dem Anteil der überlassenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).
- 9.2 Der Erzeuger hat die Absicht der Betriebsübertragung einschließlich deren Zeitpunkt sowie den Namen und die Anschrift des Betriebsnachfolgers der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist die Verpflichtungserklärung des Betriebsnachfolgers (Nummer 9.1 Satz 2) beizufügen; die Übernahme der Verpflichtung durch den Betriebsnachfolger ist gegebenenfalls auf andere Weise nachzuweisen.
- 9.3 Der Erzeuger hat der Bewilligungsbehörde auch jede Veränderung der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche (Verkauf, Verpachtung etc.) schriftlich mitzuteilen.
- 10 Prüfung des Antrags und Überwachung der vom Erzeuger eingegangenen Verpflichtungen (Artikel 2 Kommissionsverordnung):
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde überprüft an Ort und Stelle die Angaben des Antragstellers. Sie bestimmt die Milchmenge, ausgedrückt in Kilogramm, die für die Berechnung der Prämie als vom Erzeuger im Kalenderjahr 1976 abgeliefert gilt. Hierbei bedient sie sich geeigneter, vom Erzeuger beizubringender Nachweise, wie beispielsweise Abrechnungen der Molkereien und sonstiger Verkaufs- und Geschäftsunterlagen. Die Bestimmung der Milchmenge erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der vom Erzeuger zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gehaltenen Milchkuhe. Falls aufgrund behördlicher Anordnung die im Antrag anzugebenden Tiere im Rahmen eines Ausmerzungsprogramms für Tierseuchen nach Antragstellung innerhalb der in der Anordnung genannten Frist geschlachtet worden sind, gelten sie als zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags noch vorhanden.
Die Bewilligungsbehörde stellt darüber hinaus im Falle der Beantragung der Umstellungsprämie die Anzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags im Betrieb des Erzeugers gehaltenen für die Ersatztierhaltung (Nummer 5.23) in Frage kommenden Tiere fest.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde registriert ferner die vom Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Falle der Überlassung dieser Fläche (Nummer 9.3) überprüft die Bewilligungsbehörde die Nutzung dieser Fläche im einzelnen.
- 10.3 Die zweite und dritte Prämienrate wird erst ausgezahlt, nachdem der Erzeuger schriftlich versichert hat, daß er seinen Verpflichtungen aus der Prämienregelung nachgekommen ist und sie auch weiterhin einhalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann sich die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.
- 10.4 Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist, führt die Bewilligungsbehörde im Betrieb des Erzeugers Kontrollen durch.
- 11 Prämienbescheid (§ 5 MOG-Verordnung):
Die Prämie wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 12 Anerkennung von Fällen höherer Gewalt (Artikel 10 Kommissionsverordnung, § 4 MOG-Verordnung):
- 12.1 Beim Vorliegen eines Falles höherer Gewalt kann bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Prämienregelung von der Rückforderung bereits gezahlter Prämienbeträge abgesehen und gegebenenfalls der Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum für eine bestimmte Zeit ausgesetzt und entsprechend verschoben werden.
- 12.2 Als Fälle höherer Gewalt, bei deren Vorliegen von einer Rückforderung abgesehen werden kann, kommen insbesondere in Frage

- 12.21 der Tod des Erzeugers, soweit er den Betrieb selbst bewirtschaftet hat,
- 12.22 eine längerdauernde Berufsunfähigkeit des Erzeugers, soweit er den Betrieb selbst bewirtschaftet hat,
- 12.23 die Enteignung eines wesentlichen Teils der vom Erzeuger bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche des Betriebes, soweit sie zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags nicht vorherzusehen war; der Enteignung gleichgestellt ist der Verkauf zum Zwecke der Abwendung der Enteignung.
- 12.3 Als Fälle höherer Gewalt, bei deren Vorliegen der Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum verschoben werden kann, kommen insbesondere in Betracht
- 12.31 schwere Naturkatastrophen, die die vom Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich beeinträchtigen,
- 12.32 zufällige Zerstörung der vom Erzeuger für die Rinder- oder Schafhaltung bestimmten Ställe,
- 12.33 vollständiger oder teilweiser Seuchenbefall des Rinder- oder Schafbestandes des Erzeugers.
- 13 Aufbewahrungs- und Duldungspflichten (§ 6 MOG-Verordnung):
- 13.1 Der Prämienempfänger sowie gegebenenfalls der Betriebsnachfolger hat die bei ihm verbleibenden Ausfertigungen der Kennkarte sowie alle Unterlagen über die in seinem Betrieb gehaltenen Rinder und Schafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- 13.2 Der Prämienempfänger hat den in Nummer 16. genannten Stellen das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 13.3 Die in den Nummern 13.1 und 13.2 genannten Pflichten obliegen auch dem Betriebsnachfolger.
- 14 Beweislast, Rückforderung und Verzinsung (§ 7 MOG-Verordnung):
- 14.1 Der Prämienempfänger sowie gegebenenfalls der Betriebsnachfolger trägt auch nach Empfang des Prämienbetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bewilligungsbehörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der letzten Rate folgt.
- 14.2 Die wegen des Fehlens der für die Prämienengewährung erforderlichen Voraussetzungen zurückzuzahlenden Prämienbeträge sind vom Tage des Empfanges an mit 2 v.H., bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Monatsersten geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
- 14.3 Die Bewilligungsbehörde setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.
- 15 Alle Tatsachen, von denen nach den in der Präambel genannten Rechtsnormen und insbesondere nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Prämie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 16 Prüfungsrecht
- Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Prämie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1977

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 6. 1977 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
41995	Manteltarifvertrag für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18. 3. 1977	1. 1. 1977	5319
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
41996	Gehaltstarifvertrag für Forstangestellte und -praktikanten in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1977	1. 2. 1977	5106/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
41997	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977	1. 5. 1977	1977/80
41998	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute mit protokollarischer Erklärung wie vor	1. 5. 1977	1977/81
41999	Tarifvertrag über die Ausbildung jugendlicher Arbeiter zum Jungbergmann im Aachener Steinkohlenbergbau mit protokollarischer Erklärung zu § 5 Abs. 1 vom 29. 4. 1977	1. 5. 1977	1977/82
42000	Tarifvertrag über die Änderung von Tarifbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977	1. 5. 1977	1977/83
42001	Tarifvertrag über die Erhöhung der Treueprämie für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977	1. 10. 1977	1977/84
42002	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	4402/64
42003	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4402/65
42004	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor	1. 5. 1977	4402/66
42005	Tarifvertrag über die Berechnung der Grundvergütung für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	4402/67
42006	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4402/68
42007	Tarifvertrag über die Änderung von Tarifbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Vergütungen für Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1977	4402/69
42008	Tarifvertrag über die Erhöhung der Treueprämie für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977	4402/70
42009	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 26. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	4405/101
42010	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4405/102
42011	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor	1. 5. 1977	4405/103
42012	Tarifvertrag über die Berechnung der Grundvergütung für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit von Angestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	4405/104

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42013	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4405/105
42014	Tarifvertrag im Zusammenhang mit der Neuordnung der Vergütungen für Auszubildende im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1977	4405/106
42015	Tarifvertrag über die Erhöhung der Treueprämie für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 26. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1977	4405/107
42016	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. 4. 1977	1. 5. 1977	4605/75
42017	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute wie vor	1. 5. 1977	4605/76
42018	Tarifvertrag im Zusammenhang mit der Neuordnung der vorstehenden Vergütungen wie vor	1. 5. 1977	4605/77
42019	Tarifvertrag über die Ausbildung jugendlicher Arbeiter als Jungbergmann im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. 4. 1977	1. 5. 1977	4605/78
42020	Tarifvertrag über die Erhöhung der Treueprämie für Arbeiter und Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. 4. 1977	1. 10. 1977	4605/79
42021	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit Lohntafel vom 28. 4. 1977	1. 5. 1977	5104/36
42022	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute wie vor (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	5104/37
42023	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5104/37a
42024	Tarifvertrag über die Gehälter für technische und kaufmännische Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 28. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	5104/38
42025	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5104/39
42026	Tarifvertrag über die Berechnung der Grundvergütung für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 28. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	5104/40
42027	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5104/41
42028	Tarifvertrag über die Ausbildung jugendlicher Arbeiter als Jungbergmann im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit protokollarischer Erklärung zu § 5 Abs. 1 vom 28. 4. 1977	1. 5. 1977	5104/42
42029	Tarifvertrag über die Änderung von Tarifbestimmungen für den Ibbenbürener Steinkohlenbergbau im Zusammenhang mit der Neuordnung der Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute vom 1. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1977	5104/43
42030	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5104/44
42031	Tarifvertrag über die Erhöhung der Treueprämie für alle Arbeitnehmer im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 28. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1977	5104/45
42032	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1977	5104/46
Gewerbezgruppe IV (Steine und Erden)			
42033	Protokollnotiz vom 28. 4. 1977 zur Verlängerung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Angestellte der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 10. 1969/24. 6./20. 10. 1976	1. 4. 1977	4670/9
42034	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeiter, Angestellte und Meister des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 12. 5. 1977	1. 1. 1978	4940/43
42035	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Ostwestfalen vom 29. 3. 1977	1. 4. 1977	4961/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42036	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Ostwestfalen vom 29. 3. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1977	4964/26
42037	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1977	4964/27
42038	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1977	4964/28
42039	Zusatztarifvertrag vom 1. 9. 1976 zum Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland vom 1. 9. 1976	1. 9. 1976	4964/29
42040	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet ohne Hamburg und Schleswig-Holstein vom 28. 4. 1977	1. 5. 1977	5045/7
42041	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1977	1. 5. 1977	5056/6
42042	Änderungsvertrag vom 5. 5. 1977 zum Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma EBM-Isolierverglas GmbH, Greven, vom 13. 5. 1976	1. 1. 1977	5094/7
42043	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma EBM-Isolierverglas GmbH, Greven, vom 5. 5. 1977	1. 5. 1977	5094/8
42044	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz betr. Säurebauhelfer vom 13. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	5100/50
42045	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1977	5100/51
42046	Lohntarifvertrag für Arbeiter im stationären Betrieb Niederdollendorf der Firma Didier-Werke AG, Abteilung Säurebau/Dinova-Werk vom 13. 4. 1977	1. 5. 1977	5100/52
42047	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	5100/53
42048	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1977	5100/54
42049	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5100/55
42050	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	5162/5
42051	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Steinzeugindustrie im Landesteil Nordrhein vom 28. 3. 1977	1. 4. 1977	5164/10
42052	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Cremer & Breuer, Keramische Betriebe GmbH, Frechen, vom 31. 3. 1977	1. 4. 1977	5164/11
42053	Tarifvertrag vom 16. 5. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung für Berufsbildung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Bundesgebiet vom 24. 1. 1977	1. 5. 1977	5275/3
42054	Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung wie vor	1. 5. 1977	5275/4
42055	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 17. 2. 1977	1. 3. 1977	5322
42056	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1977	5322/1
42057	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5322/2
42058	Tarifvereinbarung über die Höhe des Urlaubsgeldes wie vor	1. 4. 1977	5322/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
42059	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	4534/93
42060	Tarifvertrag über Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	4534/94
42061	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	4534/95
42062	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1977	4534/96
42063	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker-(Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker-), Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1977	1. 4. 1977	4805/60
42064	Vereinbarung über Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 4. 1977	4805/61
42065	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden im Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	4866/8
42066	Tarifvertrag über die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen vom 3. 4. 1977 zum Bundesmontagetarifvertrag für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet (BMTV) vom 9. 4./18. 7. 1974	1. 4. 1977	5165/3
42067	Lohnrahmentarifvertrag für Lohnempfänger der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1977	1. 3. 1977	5200/89
42068	Lohntarifvertrag wie vor	1. 3. 1977	5200/90
42069	Abkommen über die Reise- und Aufwandsentschädigungen (Auslösung) für Stammarbeiter der Zentralheizungsindustrie auf außerbetrieblichen Montagestellen in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1977	1. 3. 1977	5200/91
42070	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke, Hilchenbach-Hüsen, vom 28. 2. 1977	1. 7. 1976	5200/92
42071	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1977	5200/92a
42072	Tarifvertrag über eine neue Urlaubsstaffelung wie vor	1. 1. 1977	5200/92b
42073	Tarifvertrag über die Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 1. 1977	5200/92c
42074	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Fernsprech- und Signalbaugesellschaft mbH Schüler & Vershoven, Essen - Übernahme weiterer Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 29. 3. 1977	1. 1. 1977	5200/93
42075	Tarifvertrag für die Firma Ernst Detmers vom 11. 2. 1977 wie vor	1. 1. 1977	5200/94
42076	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Jung-Werke GmbH, Werk Neunkirchen/Siegerland - Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 29. 4. 1977	1. 6. 1977	5200/95
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
42077	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 14. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1977	5060/149
42078	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma J. W. Ostendorf - Iwolor-Lackfabrik, Coesfeld - Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie - vom 25. 3. 1977	1. 3. 1977	5060/150

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42079	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Betriebsangehörigen und Auszubildenden der Firma Aral Aktiengesellschaft, Bochum, vom 18. 5. 1977	1. 5. 1977	5096/7
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
42080	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 20. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1977	4929/16
42081	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4929/17
42082	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich und Euskirchen sowie Umgebung vom 20. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1977	4929/18
42083	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung	1. 5. 1977	4929/19
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
42084	Tarifvertrag Nr. 85 vom 18. 3. 1977 zur Erhöhung der Vergütungen sowie zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu Isenburg vom 24. 7. 1961	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	3860/45
42085	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1977	1. 4. 1977	4701/11
42086	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1977	1. 5. 1977	5150/4
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
42087	Vereinbarung vom 20. 1. 1977 zur Erhöhung der Löhne und zur Änderung des Lohnstarifvertrages für Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne, Sperrholzfabrik, Herford, vom 31. 1. 1973/23. 6. 1976	1. 1. 1977	4740/150
42088	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Contessa-Küchen GmbH & Co. KG, Salzkotten – Geltung des Tarifvertrages über die Einführung eines 13. Monatseinkommens in der Holzindustrie – vom 15. 2. 1977	1. 1. 1976	4740/151
42089	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Contessa-Küchen GmbH & Co. KG, Salzkotten – Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Holzindustrie – vom 15. 2. 1977	1. 1. 1976	4740/152
42090	Tarifvertrag für die Firma Ludwig von Behren, Matratzenfabrik, Lübbecke, vom 21. 3. 1977 wie vor	1. 3. 1977	4740/152a
42091	Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford – Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie – vom 20. 1. 1977	1. 1. 1977	5145/21h
42092	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford – Geltung des Tarifvertrages zur Verdienstsicherung und zum Arbeitsplatzschutz älterer Arbeitnehmer in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie und im Serienmöbelhandwerk – vom 31. 1. 1977	1. 1. 1977	5290/17g
42093	Tarifvertrag für die Firma CORONET König & Böschke GmbH, Herford, wie vor	1. 1. 1977	5290/17h
42094	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Betriebe des Serienmöbelhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5290/18
42095	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1977	5290/19
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
42096	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hochwald-Nahrungsmittel-Werke Meppen GmbH Recke Krs. Tecklenburg, Steinbeck, vom 20. 4. 1977	21. 4. 1977	4976/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
42097	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Direktrizen, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1977	4980/25
42098	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 4. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5013/15
42099	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma R. Moormann, Hefe- und Spiritusfabrik, Werne a. d. Lippe, vom 28. 4. 1977	1. 4. 1977	5021/7
42100	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1977 mit Protokollnotiz vom 17. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	5033/8
42101	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1977	5033/9
42102	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Spirituosenindustrie und der Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1977	1. 4. 1977	5063/5
42103	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH, Neuß, in der Neufassung vom 17. 2. 1977	1. 1. 1977	5079/8
42104	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH, Neuß, vom 20. 4. 1977	1. 4. 1977	5079/9
42105	Lohntarifvertrag für Arbeiter der WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale eG im Schlachthof Münster vom 19. 4. 1977	1. 4. 1977	5135/18
42106	Lohntarifvertrag für den Schlachthof Lübbecke vom 28. 4. 1977 wie vor	1. 4. 1977	5135/19
42107	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Gieselmann & Wille, Schokoladenfabrik, vom 20. 4. 1977	1. 4. 1977	5215/19
42108	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Direktrizen und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1977	5215/17
42109	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1977	5215/18
42110	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 9. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1977	5220/14
42111	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 3. 1977	5220/15
42112	Tarifvertrag (nur Gehaltsteil) wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1977	5220/16
42113	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Firma HARTOG Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 2. 1977	5221/6
42114	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 2. 1977	1. 2. 1977	5221/7
42115	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 2. 1977	5221/8
42116	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 8 Kühlhäusern und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1977	1. 4. 1977	5281/2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
42117	Tarifvertrag vom 13. 4. 1977 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin einschließlich der Arbeiter des Betriebes Niederdollendorf der Didier-Werke vom 5. bzw. 29. 3. 1971	1. 8. 1977	4846/15
42118	Bundeslohntarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet vom 23. 3. 1977	1. 5. 1977	4910/66

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42119	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1977	1. 5. 1977	4910/67
42120	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 5. 1977	4910/68
42121	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 12. 5. 1977	1. 5. 1977	4940/41
42122	Ausbildungsvergütungstarifvertrag für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1977	4940/42
42123	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 12. 5. 1977	1. 5. 1977	5003/11
42124	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 20. 12. 1976 zum Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für Angestellte im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 20. 12. 1976	1. 1. 1977	5003/12
42125	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne im Dachdeckerhandwerk mit Ausnahme von Bayern vom 25. 4. 1977	1. 5. 1977	5030/27
42126	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 25. 4. 1977	1. 7. 1977	5210/7
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
42127	Tarifvertrag über Tabellenvergütungen und Ausbildungsbeihilfen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Paderborner Elektrizitätswerke und Straßenbahn AG, Paderborn, vom 2. 5. 1977	1. 4. 1977	4583/16
42128	Änderungstarifvertrag vom 14. 3. 1977 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft, Aachen, vom 1. 12. 1971	1. 4. 1977	4982/15
42129	Vergütungstarifvertrag mit Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft, Aachen, vom 21. 3. 1977	1. 4. 1977	4982/16
42130	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 4. 1977	4982/17
42131	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	4982/18
42132	Siebzehnter Tarifvertrag vom 27. 4. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Kreiswerke Bergheim aus Anlaß der Veräußerung an das RWE vom 27. 6. 1972	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	5014/18
42133	Vereinbarung über eine Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford, mit Protokollnotiz vom 6. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5243/2
42134	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1977	5243/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
42135	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet ohne Hamburg vom 16. 3. 1977	1. 4. 1977	5039/6
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
42136	Änderungsvereinbarung vom 25. 4. 1977 zu Ziff. 13 des Gehaltsabkommens für technische Angestellte und Meister der Betriebsstellen der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1977	5131/14
42137	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 14 des Lohnabkommens wie vor . . .	1. 4. 1977	5131/15
42138	Änderungsvereinbarung vom 26. 4. 1977 zu Ziff. 18 des Gehaltsabkommens für technische Angestellte und Meister der Betriebsstellen der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1977	5131/16
42139	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 20 des Lohnabkommens wie vor . . .	1. 4. 1977	5131/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42140	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gebrauchsgüter- zentrums Kamen GmbH der co op Handels- und Produktions-Aktiengesell- schaft vom 9. 3. 1977	1. 3. 1977	5131/18
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
42141	Vereinbarung über die Gehaltstafeln I und II für Mitarbeiter in öffentli- chen Apotheken im Bundesgebiet vom 16. 5. 1977	1. 5. 1977	4600/6
42142	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter im Einzelhandelsbereich der zentralen Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 2. 2. 1977	1. 1. 1977/ 1. 4. 1977	5125/21
42143	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Beschäftigten der Handelsor- ganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesge- biet und in West-Berlin vom 15. 2. 1977	1. 2. 1977	5149/18
42144	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Ein- zelhandel einschließlich des Tankstellen- und Garagengewerbes in Nord- rhein-Westfalen vom 1. 4. 1977	1. 1. 1977	5325
42145	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 1. 1977	5325/1
42146	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	5325/2
42147	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	5325/3
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
42148	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Messe- und Ausstellungs-Gesell- schaft mbH, Köln, vom 20. 4. 1977	1. 1. 1977	4916/11
42149	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1977	4916/12
42150	Vergütungstarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	4916/13
42151	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubil- denden der Deutschen Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Lan- dentwicklung GmbH (DGL), Düsseldorf, vom 18. 4. 1977	1. 1. 1977	4991/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
42152	32. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 335) vom 25. 2. 1977 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversiche- rungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MT Ang.- BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3892/527
42153	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	3892/528
42154	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3892/529
42155	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversiche- rungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1977	3892/530
42156	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	3892/531
42157	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	3892/532
42158	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1977	3892/533
42159	Ergänzungstarifvertrag Nr. 59 vom 1. 12. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetz- lichen Unfallversicherung)	1. 1. 1977	3932/119
42160	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Saarland und Württemberg – Übernahme des Zehn- ten Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für Bund, Län- der und Gemeinden – vom 15. 2. 1976	1. 1. 1977	3965/124
42161	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bun- desgebiet außer Württemberg – Geltung des 41. Änderungstarifvertrages zum BAT – vom 15. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3965/125

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42162	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 1. 1977 für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse zu § 37 (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/191
42163	Tarifvertrag für die kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/191a
42164	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	4012/191b
42165	Tarifvertrag für die Hanseatische und Merkur Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/191c
42166	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/191d
42167	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/191e
42168	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 13. 1. 1977 für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse zum Versorgungstarifvertrag – Anlage 7 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/192
42169	Tarifvertrag für die kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/192a
42170	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	4012/192b
42171	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/192c
42172	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/192d
42173	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/192e
42174	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. 1. 1977 für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 13. 1. 1977 zur Anlage 7a (Alten- und Hinterbliebenenversorgung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/193
42175	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/193a
42176	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	4012/193b
42177	Tarifvertrag mit der Hanseatischen und Merkur Ersatzkasse wie vor . .	1. 1. 1977	4012/193c
42178	Tarifvertrag mit der Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/193d
42179	Tarifvertrag mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse wie vor . . .	1. 1. 1977	4012/193e
42180	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 für die Barmer Ersatzkasse vom 23. 3. 1977 zu § 23 (Sonderzahlung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1977	4012/194
42181	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1977	4012/194a
42182	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 2. 1977 zum Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse (Anl. 5 zum EKT) vom 17. 9. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1977	4012/195
42183	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 29 zum MTL II – vom 15. 2. 1977	1. 1. 1977	4190/127
42184	Vierter Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zum Monatslohnvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal der Krankenanstalten „Bergmannsheil“, Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 16. 9. 1974	1. 2. 1977	4364/78
42185	Tarifvertrag Nr. 120 vom 9. 12. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4551/13
42186	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung	1. 1. 1977	4551/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42187	Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5265/5
42188	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 24. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5265/6
42189	Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5268/6
42190	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 24. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5268/7
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
42191	Tarifvertrag Nr. 349 über die Gehälter, Löhne und Vergütungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Deutschen Bundespost mit Protokollnotiz zum Tarifvertrag 307 vom 18. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 2. 1977	3784/170
42192	Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-Demokratischen Postgewerkschaft	1. 2. 1977	3784/171
42193	Änderungstarifvertrag vom 30. 3. 1977 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 17. 1. 1971	1. 2. 1977	4279/16
42194	Manteltarifvertrag Nr. 4 für Arbeitnehmer der Königlich-Niederländischen Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 11. 1976	1. 4. 1976	5027/9
42195	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1977	1. 2. 1977	5064/16
42196	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 7 Hafenumschlags- und Lagereibetrieben im Hafen Neuss vom 3. 5. 1977	1. 4. 1977	5083/3
42197	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Verkehrsgewerbes in Nordrhein-Westfalen außer Personenverkehrsgewerbe vom 8. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5085/7
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
42198	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte im Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970	1. 2. 1976	3750/1116
42199	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder im Bundesgebiet vom 1. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3750/1117
42200	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	3750/1117a
42201	Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 8. 7. 1970 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1975	3750/1118
42202	Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	3750/1119

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42203	Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet in der Fassung vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	3754/47
42204	23. Ergänzungstarifvertrag vom 17. 12. 1975 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaft und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1976	3950/466
42205	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	3950/467
42206	Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 (Erschwerniszuschläge) des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 24. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	3950/468
42207	23. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 5. 1977/ 1. 1. 1978	4001/365
42208	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1977/ 1. 5. 1977/ 1. 1. 1978	4001/366
42209	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4001/367
42210	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1977	4001/368
42211	11. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4001/369
42212	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 2. 1977	4001/370
42213	Lohnstarifvertrag Nr. 15 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4001/371
42214	Lohnstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 2. 1977	4001/372
42215	Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für Angestellte in Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 25. 3. 1977 . . .	1. 2. 1977	4142/38
42216	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1977	4142/39
42217	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer wie vor .	1. 4. 1977	4142/40
42218	Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 22. 3. 1971	1. 1. 1977	4142/41
42219	Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4225/387
42220	Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4225/388
42221	Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 16. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4225/389

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42222	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes gemäß § 29 MTB II vom 9. 5. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4225/390
42223	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag für Arbeiter im Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970	1. 2. 1976	4230/298
42224	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder im Bundesgebiet vom 1. 12. 1976	1. 1. 1977	4230/299
42225	Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4268/333
42226	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 2. 1977	4268/334
42227	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4268/335
42228	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 2. 1977	4268/336
42229	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4268/337
42230	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1977	4268/338
42231	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4268/339
42232	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	4268/340
42233	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Lernschwestern und Lernpflegern sowie an Hebammenschülerinnen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	4268/341
42234	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 4. 1977	4268/342
42235	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1977	4268/343
42236	26. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4268/344
42237	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1977	4268/345
42238	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4268/346
42239	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	4268/347
42240	Tarifvertrag vom 20. 4. 1977 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4268/348
42241	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4268/349
42242	Elfter Änderungstarifvertrag vom 13. 2. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	22. 12. 1974/ 1. 1. 1975/ 1. 3. 1975/ 1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4525/86
42243	Zwölfter Tarifvertrag vom 2. 7. 1976 wie vor	1. 7. 1976	4525/87
42244	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 17. 3. 1977 zum dreizehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung aller Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 9. 12. 1976	1. 1. 1977	4525/89
42245	Dreizehnter Tarifvertrag vom 10. 12. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4525/88

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42246	Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. 5. 1976 zum Anhang Z des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II)	1. 1. 1976/ 1. 3. 1976/ 1. 4. 1976/ 1. 7. 1976	4535/168
42247	Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4546/57
42248	Zehnter Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4571/76
42249	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4571/77
42250	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1977	4571/78
42251	Zwölfter Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der Westfälischen Zusatzversorgungskasse (ZKW) versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4571/79
42252	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1977	4571/80
42253	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4571/81
42254	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1977	4571/82
42255	Neunter Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschauer, Fleischbeschauern und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet vom 1. 4. 1976 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4729/24
42256	Tarifvertrag wie vor für Fleischbeschauer usw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wie vor	1. 2. 1976	4729/25
42257	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 3. 1977	1. 4. 1977	4821/14
42258	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 4. 1977	4821/15
42259	Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet in der Fassung vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4841/29
42260	Tarifvertrag für Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes wie vor	1. 2. 1976	4841/30
42261	Tarifvertrag über die Rechte und den Schutz gewerkschaftlicher Vertrauensleute in der Friedrich-Ebert-Stiftung im Bundesgebiet vom 11. 3. 1977	1. 5. 1977	4938/4
42262	Tarifvertrag über die Erteilung einer Versorgungszusage an alle Mitarbeiter des Westdeutschen Werbefernsehens, Köln, vom 27. 4. 1977	1. 1. 1977	5130/2
42263	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter der Kölner Sportstätten GmbH, Köln, vom 20. 4. 1977	1. 1. 1977	5211/6
42264	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1977	5211/7
42265	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	5217/28

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42266	Ergänzungstarifvertrag vom 25. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 2. 12. 1975	1. 1. 1977	5253/2
42267	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter in Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 25. 3. 1977	1. 1. 1977	5253/3
42268	Monatslohntarifvertrag wie vor	1. 2. 1977	5253/4
42269	Gehaltstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in Arztpraxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1977	5299/2
42270	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern, Lernpfleger und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1977	5321
42271	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 3. 1977	5321/1
42272	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1977	5321/2
42273	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Lernschwestern, Lernpfleger und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5321/3
42274	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1977	5321/4
42275	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5321/5
42276	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern, Lernpfleger und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5321/6
42277	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1977	5321/7
42278	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5321/8
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
42279	Monatslohntarifvertrag für Lohnempfänger und Auszubildende der SSB Dortmund GmbH, Dortmund, vom 18. 4. 1977	1. 4. 1977	4869/11
42280	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	4869/12
42281	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 5 Betrieben der gemischten Industrie von Düren, Jülich und Euskirchen sowie Umgebung vom 22. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5156/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht zur Registrierung vorgelegt:
XIII, XV, XVI, XVIII, XX, XXIX und XXXI.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 35 v. 5. 7. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
202	10. 6. 1977	Vierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . .	270
205	10. 6. 1977	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder	270
822	8. 3. 1977	Vierter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	271

– MBl. NW. 1977 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.